

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bda3a92a-0c51-3413-8d7f-dd5919df187c>

Bibliografie

Titel	Bayerische Bauordnung (BayBO)
Amtliche Abkürzung	BayBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bayern
Gliederungs-Nr.	2132-1-B

Art. 82a BayBO - Feste Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen

¹[§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB](#) findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, in den in Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 genannten Fällen nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen ([§ 30 BauGB](#)), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ([§ 34 BauGB](#)) - sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind - und im Geltungsbereich von Satzungen nach [§ 35 Abs. 6 BauGB](#) einhalten. ² Art. 82 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Im Fall des Art. 82 Abs. 4 findet Satz 1 keine Anwendung.

